



>edlohn

Version 11.5.1
07.01.2020

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung.....	4
1.1	Rechengrößen	4
1.2	Beitragssätze	5
1.3	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	6
1.4	Faktor F.....	6
2	Senkung Arbeitslosenversicherung	6
3	Lohnsteuer	7
3.1	Programmablaufplan	7
3.2	Lohnsteueranmeldungen.....	7
3.3	Lohnsteuerbescheinigungen	7
4	Baulohn	8
5	Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen	9
5.1	euBP	9
5.2	DLS.....	9
5.3	Digitaler Lohnnachweis	9
5.4	EEL	9
5.5	AAG	9
5.6	A1-Verfahren.....	9
5.7	Informationspaket Tätigkeitsschlüssel	9
5.8	KUG/Transfer-KUG	9
6	Anpassung Schnellauskunft	10
7	Änderungen Zahlstellenverfahren.....	10
7.1	Begrenzung auf BBG	10
7.2	Einführung Freibetrag.....	11
8	Änderungen DAK	12
8.1	Änderungen Datenübermittlung.....	12
8.2	Neues Kennzeichen Erstattungssatz.....	12
9	Erinnerungsfunktion eMitarbeiter	14
10	Teilmonat bei Midijob.....	14
11	Rückstellungen.....	15
11.1	Urlaubsrückstellung nach Handelsrecht	15
11.2	Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht.....	15
12	Neue Funktionen in edlohn.....	16
13	LSt-Bescheinigungen - ab 2019 Identabgleich.....	17

© 2019 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 11.5.1

Stand: 07.01.2020

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Januarabrechnung

Nach dem Update am 07.01.2020 kann der Januar 2020 abgerechnet werden.

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2020 wurden angepasst.

1.1 Rechengrößen

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung	6.900 € pro Monat	6.450 € pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	8.450 € pro Monat	7.900 € pro Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	62.550 € pro Jahr (5.212,50 € pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	56.250 € pro Jahr (4.687,50 € pro Monat)	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.185 € pro Monat	3.010 € pro Monat

1.2 Beitragssätze

	Beitragssätze 2019	Beitragssätze 2020
Krankenversicherung		
- allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz	14,0 %	14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	0,9 %	1,1 %
- kassenindividueller Zusatzbeitrag	individuell	individuell
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
- Zusatzbeitrag	0,25 %	0,25 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,5 %	2,4 %
Umlage Arbeitsunfähigkeit (U1)	individuell	individuell
Minijob-Zentrale	0,9 %	0,9 %
Umlage Mutterschaftsleistungen (U2)	individuell	individuell
Minijob-Zentrale	0,19 % (seit 1.6.2019)	0,19 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %	4,2 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,06 %

1.3 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist eine SV-Rechengröße, die jährlich neu festgelegt wird. Dabei handelt es sich nicht um den tatsächlichen arithmetischen Durchschnitt der Zusatzbeiträge aller Krankenkasse, sondern um eine Richtgröße, die sich aus der Differenz der prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im jeweils kommenden Jahr errechnet. Zum 1. November eines jeden Jahres wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag vom Bundesgesundheitsministerium für das Folgejahr festgelegt.

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag gilt nur für die Beiträge zur Krankenversicherung von

- Auszubildenden mit einem monatlichen Entgelt bis 325 Euro,
- Personen, die einen freiwilligen Dienst leisten sowie
- Beziehern von Arbeitslosengeld II

Für das Jahr 2020 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 0,9 % auf 1,1 % angehoben.

1.4 Faktor F

Mit dem Faktor F ermittelt man das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Übergangsbereich.

Der Faktor F beträgt für das Jahr 2020 0,7547.

2 Senkung Arbeitslosenversicherung

Das Bundeskabinett hat am 18.11.2019 beschlossen, den Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung weiter zu senken. Über die „Erste Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019“ wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ab 01.01.2020 um 0,1 % auf 2,4 % gesenkt werden (befristet bis 31.12.2022).

Bereits nach dem Update vom 17.12.2019 wurde bei der Abrechnung des Dezembers der verminderte Beitragssatz für die Schätzung der Beitragsnachweise des Januars herangezogen.

3 Lohnsteuer

3.1 Programmablaufplan

Der Programmablaufplan für die Lohnsteuerberechnung ab 01.01.2020 wurde gemäß des BMF-Schreibens vom 11.11.2019 angepasst.

3.2 Lohnsteueranmeldungen

Die Lohnsteueranmeldungen sind mit dem Update nach den Richtlinien für das Jahr 2020 angepasst worden.

3.3 Lohnsteuerbescheinigungen

Die Lohnsteuerbescheinigungen sind mit dem Update nach den Richtlinien für das Jahr 2020 angepasst worden.

4 Baulohn

Die Beitragssätze für 2020 bleiben überwiegend unverändert zum Jahr 2019. Lediglich der Beitragssatz für das Tarifgebiet Bund Ost erhöht sich um 0,1 % auf 18,9 % (SOKA-BAU) bzw. 23,85 % (Sozialkasse Berliner Baugewerbe). Zurückzuführen ist die Erhöhung auf die Veränderung des Beitragsanteils für die Zusatzversorgung.

Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer		
Tarifgebiet West		
	ab 01.01.2020	im Jahr 2019
Urlaub	15,4 %	15,4 %
Berufsbildung	2,4 %	2,4 %
Zusatzversorgung	3,0 %	3,0 %
Gesamtbeitrag	20,8 %	20,8 %

Tarifgebiet Ost		
	ab 01.01.2020	im Jahr 2019
Urlaub	15,4 %	15,4 %
Berufsbildung	2,4 %	2,4 %
Zusatzversorgung	1,1 %	1,0 %
Gesamtbeitrag	18,9 %	18,8 %

Tarifgebiet Berlin West		
	ab 01.01.2020	im Jahr 2019
Urlaub	15,4 %	15,4 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	3,0 %	3,0 %
Sozialaufwendungen	5,7 %	5,7 %
Gesamtbeitrag	25,75 %	25,75 %

Tarifgebiet Berlin Ost		
	ab 01.01.2020	im Jahr 2019
Urlaub	15,4 %	15,4 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	1,1 %	1,0 %
Sozialaufwendungen	5,7 %	5,7 %
Gesamtbeitrag	23,85 %	23,75 %

Die Aktualisierung der Tarifwerte führen Sie über **Baulohn > Tarifwerte aktualisieren** durch.

5 Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen

5.1 euBP

Das Verfahren **elektronisch unterstützte Betriebsprüfung** ist nach den neuen Regelungen zum 01.01.2020 angepasst worden.

5.2 DLS

Das Verfahren **Digitale LohnSchnittstelle** ist nach den neuen Regelungen zum 01.01.2020 angepasst worden.

5.3 Digitaler Lohnnachweis

Die Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren ist auf die ab 01.01.2020 gültige Version 1.5 angepasst worden.

5.4 EEL

Die ab 01.01.2020 geltende Version 10.0 wird mit dem Update umgesetzt.

5.5 AAG

Die Verfahrensbeschreibung zum AAG-Verfahren ist auf die ab 01.01.2020 gültige Version angepasst worden.

5.6 A1-Verfahren

Die ab 01.01.2020 geltende Version 1.4 wird mit dem Update umgesetzt.

5.7 Informationspaket Tätigkeitsschlüssel

Mit dem Update ist der Katalog der Tätigkeitsschlüssel, der jährlich von der BA zur Verfügung gestellt wird, aktualisiert worden.

5.8 KUG/Transfer-KUG

Bei den Formularen zum KUG (107 und 108) haben sich keine Änderungen ergeben.

Bei den Formularen zum Transfer-KUG (207 und 208) wurden lediglich textliche Anpassungen vorgenommen. Diese werden in den kommenden Tagen umgesetzt.

6 Anpassung Schnellauskunft

Die Anpassung der Schnellauskunft erfolgt in den nächsten Tagen.

7 Änderungen Zahlstellenverfahren

Das Zahlstellenverfahren wurde auf die ab 01.01.2020 geltende Versionsnummer 03 angepasst. Die Änderungen der Punkte 5.1 und 5.2 sind systemseitig umgesetzt. Ein Eingreifen Ihrerseits ist nicht erforderlich.

7.1 Begrenzung auf BBG

Ab dem 1. Januar 2020 müssen laufende Versorgungsbezüge einschließlich Einmalzahlungen nicht mehr in ihrer tatsächlichen Höhe gemeldet werden, wenn sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigen (BBG KV/PV 2020: 4.687,50 € monatlich).

Zu melden ist dann nur noch der Versorgungsbezug in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Über die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehende Beträge bleiben unberücksichtigt.

Es gibt allerdings eine wichtige Ausnahme: Bei der Bewilligung beziehungsweise dem Beginn der Zahlung einer Kapitaleistung oder der Kapitalisierung eines Versorgungsbezugs ist weiterhin die volle Höhe zu melden - ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze.

7.2 Einführung Freibetrag

Bisher gab es für die Beurteilung der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen (z.B. Betriebsrenten) eine **Freigrenze** von 155,75 € (2019). Bei Überschreitung dieser Grenze war sofort der komplette Versorgungsbezug beitragspflichtig.

Ab dem 01.01.2020 wird für die Verbeitragung von Versorgungsbezügen ein monatlicher **Freibetrag** eingeführt, der die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung erheblich entlastet. Die monatlichen Gesamteinnahmen aus Betriebsrenten werden damit bis zu einem Betrag von einem zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beitragsfrei gestellt. Im Jahre 2020 beträgt der Freibetrag 159,25 €.

Dieser Freibetrag gilt allerdings nur für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge. Für die Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung gilt weiterhin die Freigrenze.

Da der Freibetrag für die Krankenversicherungsfreibeträge nur einmal auf die monatlichen Gesamteinnahmen aus Betriebsrenten angewendet werden darf, ist es notwendig, dass die Krankenkasse den einzelnen Zahlstellen den jeweils anteiligen Freibetrag mitteilt. Hierzu wird ein neues Meldeverfahren benötigt, das laut GKV-Spitzenverband erst gegen Ende des Jahres 2020 fertiggestellt sein wird.

Damit aber bereits zu Beginn des neuen Jahres die Betriebsrentner, die nur einen Versorgungsbezug beziehen, von dem neuen Freibetrag profitieren, haben wir uns entschlossen, den Freibetrag für diese Fälle in edlohn bereits jetzt zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass für Versorgungsbezugsempfänger, die nicht als s.g. Mehrfachbezieher gekennzeichnet sind (durch Meldung der Krankenkasse) bereits mit der Januarabrechnung 2020 der neu eingeführte Freibetrag bei der Beitragsberechnung für die Krankenversicherung berücksichtigt wird.

8 Änderungen DAK

8.1 Änderungen Datenübermittlung

Wie die DAK bereits im November ihren Kunden mitgeteilt hat, ändern sich zum 01.02.2020 die Empfängerbetriebsnummer und die Datenannahmestelle. Es ist künftig nur noch an die Empfänger-Betriebsnummer 48698890 zu übermitteln.

Die Änderung wurde in edlohn berücksichtigt. Ein händisches Eingreifen Ihrerseits ist nicht erforderlich.

8.2 Neues Kennzeichen Erstattungssatz

In Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft im U2 Verfahren (§§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 9 Abs. 2 Nr. 2 AAG) sind in der von der ITSG veröffentlichten Beitragssatzdatei bisher zum Kennzeichen der Erstattung von Beiträgen folgende Kennzeichen vorgegeben:

- 0 = Erstattungssatz auf tatsächliche Beiträge in Prozent; bei U2 wird der Wert mit 100 % vorgegeben
- 1 = Pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent
- 2 = Pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in Prozent

Die Satzung der DAK sieht allerdings vor, dass die auf die bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelte entfallenden Beitragsanteile des Arbeitgebers pauschal mit 20 % des der Erstattung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, in der Höhe begrenzt auf die tatsächlich zu entrichtenden Beitragsanteile, abgegolten werden.

Die Teilnehmer der Fachkonferenz des GKV-Spitzenverbandes am 27.02.2019 legten daher fest, dass die Beitragssatzdatei ab dem **01.01.2020** um folgende Ziffer erweitert wird:

- 3 = Pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge

Für die Ermittlung des fortgezahlten AG-Anteils gilt:

- Das neue Kennzeichen 3 gilt nur für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2020
- Keine Begrenzung des der Erstattung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze (Ausgangsbetrag) bei der pauschalen Berechnung des Beitrages
- Ermitteln der tatsächlich zu entrichtenden Beiträge aus dem Ausgangsbetrag begrenzt auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze und ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen, die nicht erstattungsfähig sind
- Der niedrigere Wert ist für die Erstattung maßgebend

9 Erinnerungsfunktion eMitarbeiter

Sofern sich ein Arbeitnehmer 14 Tage nach Versenden der Einladung zur Teilnahme am eMitarbeiter noch nicht registriert hat, wird systemseitig eine Erinnerungsmail an den Arbeitnehmer gesendet.

10 Teilmonat bei Midijob

In der Update-Beschreibung vom 14.11.2019 hat sich der Fehlerbeutel eingeschlichen.

Die Berechnung des Merkmals **Hochgerechnetes Arbeitsentgelt** unter **Arbeitnehmer** > **Abrechnungsdaten** > **SV-Merkmale** > **Midijob** soll gemäß dem Gemeinsamen Rundschreiben zum Übergangsbereich vom 21.03.2019 wie folgt erfolgen:

In den Fällen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, aber der Beschäftigte nicht für einen vollen Kalendermonat Arbeitsentgelt erzielt (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats), ist – ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme – die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen.

Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

monatliches Arbeitsentgelt = anteiliges Arbeitsentgelt x 30 : Kalendertage

(hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme)

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der Berechnungsformel zu ermitteln. Anschließend ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren:

anteilige beitragspflichtige Einnahme = monatliche beitragspflichtige Einnahme x Kalendertage : 30

Dabei ist unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb des Übergangsbereichs liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen des Übergangsbereichs ist in diesen Fällen allein auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt.

Sofern Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen das Teilarbeitsentgelt auf andere Weise berechnen (beispielsweise unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitstage im Verhältnis zu den Werktagen eines Kalendermonats), ist dies bei der Berechnung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zu berücksichtigen.

Der Hilfetext zum Merkmal wurde entsprechend angepasst.

11 Rückstellungen

11.1 Urlaubsrückstellung nach Handelsrecht

Mit dem Update am 07.01.2020 ist es möglich, eine Urlaubsrückstellung nicht nur nach Steuerrecht, sondern auch nach Handelsrecht zu ermitteln.

Die ausführliche Beschreibung zum Thema Rückstellungen finden Sie hier:

<https://www.edlohn.de/portal/dokumentation/beschreibungen>

<http://etaxlohn.eurodata.de/content/informations/allgemeines/>

Um die Berechnung zu ermöglichen, wurden neue Merkmale eingeführt:

- **Abrechnung > Einstellungen > Rückstellungen > Urlaub Handelsrecht**
- **Firma > Abrechnungsdaten > Rückstellungen > Angaben zur Urlaubsrückstellung nach Handelsrecht > Arbeitstage des Jahres und Prozentsatz für Kostensteigerungen Folgejahr**
- **Firma > Abrechnungsdaten > Rückstellungen > Verbuchung Rückstellungen > Verbuchung Rückstellung Urlaub nach Handelsrecht**

Sind alle Einstellungen vorgenommen, können Sie sich über **Auswertungen > Rückstellungslisten > Urlaub > Handelsrecht** die Auswertung **Rückstellung für Urlaub nach Handelsrecht** ansehen.

Diese kann sowohl auf der Firma, der Betriebsstätte oder einem einzelnen Arbeitnehmer angesehen werden.


11.2 Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht

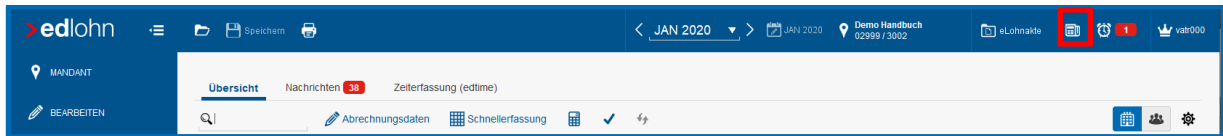
Ab Januar 2020 erfolgt die Verbuchung der steuerrechtlichen Urlaubsrückstellung anhand des neuen Merkmals **Verbuchung Rückstellung Urlaub nach Steuerrecht** unter **Firma > Abrechnungsdaten > Rückstellungen > Verbuchung Rückstellungen > Verbuchung Rückstellung Urlaub nach Steuerrecht**.

Beachte:

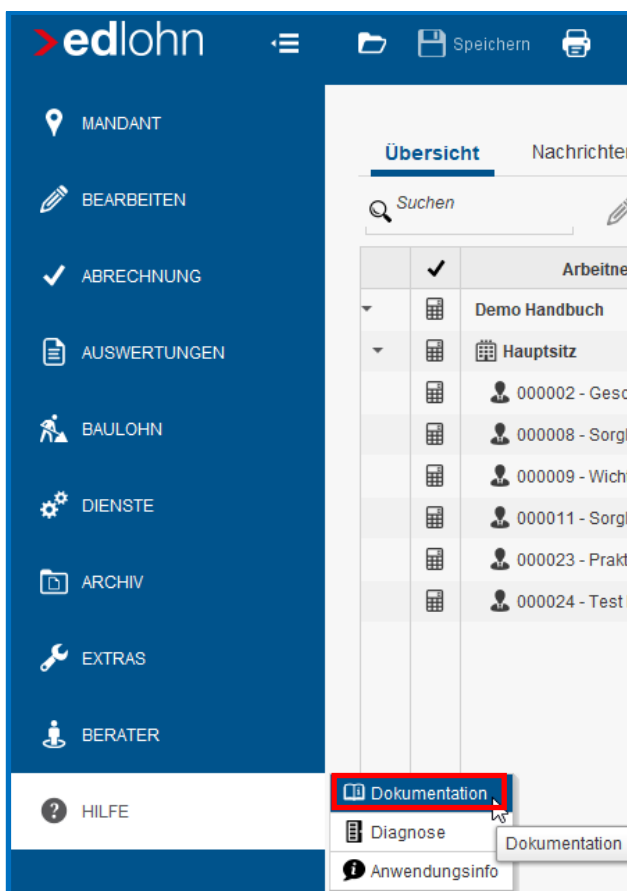
Im Januar 2020 muss eine Schlüsselung in diesem neuen Merkmal von Ihnen vorgenommen werden, damit die Verbuchung der Rückstellung Urlaub nach Steuerrecht erfolgen kann.

12 Neue Funktionen in edlohn

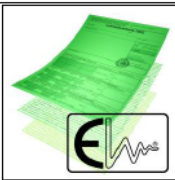
Über das neue Icon  in der Toolbar gelangen Sie aus der Lohnanwendung auf die Nachrichtenseite des Lohnportals.



Über den Menüpunkt **Hilfe > Dokumentation** gelangen Sie aus der Lohnanwendung auf die Dokumentationsseite des Lohnportals.



13 LSt-Bescheinigungen - ab 2019 Identabgleich



RMS-KMV ElsterLohn

Lohnsteuerbescheinigung 2019

Version 201901

Seite: 17 von 120

Fehlernummer	20-003-9-101
Fehlertext	Die Prüfziffer der eTIN: <i>eTIN</i> ist nicht korrekt.
Prüfung	Wenn das Format der eTIN nicht korrekt ist.
Fehlernummer	20-003-9-102
Fehlertext	Das Format der eTIN: <i>eTIN</i> ist nicht korrekt. Die eTIN besteht immer aus 14 Stellen, die entweder aus Buchstaben A-Z ohne Umlaute oder Ziffern bestehen. Die eTIN setzt sich wie folgt zusammen: 8 Buchstaben, 2 Ziffern, 1 Buchstabe, 2 Ziffern und 1 Buchstabe.

4.4.1.3 XML-Beispiel

<ETIN>MSTRMCHL76D21R</ETIN>

4.4.2 Identifikationsnummer [IdNr]

Dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe der Identifikationsnummer (IdNr.) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen (§ 41b Absatz 1 Satz 3 EStG). Sofern für den Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben wurde oder der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt hat, ist weiter die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zulässig.

Hinweis:
Die in der Datenlieferung enthaltene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum werden gegen die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Daten abgeglichen (Identabgleich). Wenn die IdNr nicht vergeben wurde bzw. die Geburtsdaten nicht übereinstimmen, wird ein Fehler gemeldet.

Wie in der Schnittstellenbeschreibung zur Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert, werden die in der Lohnsteuerbescheinigung enthaltene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum gegen die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Daten abgeglichen (Identabgleich).

Diese Prüfung wurde für Lohnsteuerbescheinigungen für den Meldezeitraum 2019 neu eingeführt und führt jetzt vermehrt zu Ablehnungen, da die Masse der Lohnsteuerbescheinigung mit der Dezemberabrechnung erzeugt und versendet wurde.

Wurde eine fehlerhafte IdNr. vom Arbeitnehmer bekanntgeben oder vom Anwender fehlerhaft erfasst, wurden zwar die Lohnsteuerbescheinigungen aus vergangenen Jahren noch versendet, aber nach Einführung der neuen Prüfung ab dem Jahr 2019 von der Finanzverwaltung mit einer Fehlermeldung abgelehnt.

Das bedeutet, dass die beim BZSt gespeicherte IdNr von der in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen IdNr abweicht.

Bitte erfragen Sie die korrekte IdNr bei dem entsprechenden Arbeitnehmer.

Liegt dem Arbeitnehmer keine andere IdNr. vor, muss der Arbeitnehmer über das Bundeszentralamt für Steuern die korrekte IdNr. erfragen.

[Bundeszentralamt für Steuern](#)

Sofern für den Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben wurde, ist lediglich die eTIN in der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Über diesen Sachverhalt werden Sie mit einer Systemnachricht informiert.



Übersicht Nachrichten **1** PISA | Personal

Suchen Status: Ungeles... Typ: Alle

Text	Name	Erstellt
Die LStBescheinigung(en) vom 01.12.19 konnten nicht versendet werden, da mindestens eine LStBescheinigung fehlerhaft ist.		06.01.2020 13:39:30

Fehler 205011029: Die Identifikationsnummer ist nicht vergeben. IdNr:

Folgende Schritte sind zu tun:

- Gehen Sie auf Firmenebene über **Dienste > Elster > LSt-Bescheinigungen anzeigen**
- Korrigieren Sie die LStBescheinigung des oder der Arbeitnehmer die als **fehlerhaft** gekennzeichnet sind über Eigenschaften.
- Sind alle Fehler beseitigt, entsperren Sie die als **abgelehnt** gekennzeichneten LStBescheinigungen über **Weitere Aktionen > Sperren/Entsperren**.
- Die LStBescheinigungen erhalten den Status **Erzeugt**
- Über **Elster > LSt-Bescheinigung versenden** müssen die LStBescheinigungen nochmals versendet werden.

Falls der Fehler von Ihnen nicht behoben werden kann, setzen Sie sich bitte mit dem Support-Team in Verbindung.

Um die Korrektur in edlohn durchzuführen, sind folgende Schritte notwendig:

- Gehen Sie auf Firmenebene über **Dienste > ELSTER > LSt-Bescheinigungen anzeigen**
 - Korrigieren Sie die LSt-Bescheinigung des oder der Arbeitnehmer, die als fehlerhaft gekennzeichnet sind, über Eigenschaften.
 - Sind alle Fehler beseitigt, entsperren Sie die als abgelehnt gekennzeichneten LSt-Bescheinigungen über **Weitere Aktionen > Status „Abgelehnt“ zurücksetzen**.
 - Die LSt-Bescheinigungen erhalten den Status Erzeugt
- Über **ELSTER > LSt-Bescheinigung versenden** müssen die LSt-Bescheinigungen nochmals versendet werden.